

Allgemeine Versicherungsbedingungen für Versicherungen sofort beginnender Renten gegen Einmalprämie

§ 1 Allgemeines

- (1) Wer eine Versicherung auf sofort beginnende Rente eingehen will, hat einen schriftlichen Versicherungsantrag zu stellen. An diesen Antrag ist der Antragsteller sechs Wochen lang gebunden; die Frist beginnt mit dem Tage der Antragstellung.
- (2) Versicherungsnehmer ist, wer die Versicherung beantragt hat, Versicherter der, auf dessen Leben die Versicherung abgeschlossen ist.
- (3) Bei Ablehnung eines Antrages ist der Versicherer zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet. Alle Antragspapiere werden Eigentum des Versicherers.
- (4) Über den Versicherungsvertrag stellt der Versicherer eine Polizza aus.
- (5) Soweit in diesen Bedingungen nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes

- (1) Der Versicherungsnehmer hat unverzüglich, nachdem ihm die Annahme seines Antrages durch Aushändigung der Polizza angezeigt worden ist, die Einmalprämie nebst Ausfertigungsgebühr in der jeweils von der Aufsichtsbehörde genehmigten Höhe und die etwaigen öffentlichen Abgaben zu bezahlen. Mit Eingang dieser Zahlung, jedoch nicht vor dem in der Polizza angegebenen Zeitpunkt des Beginns der Versicherung, beginnt die Leistungspflicht des Versicherers.
- (2) Wenn die Einmalprämie, die Gebühren und öffentlichen Abgaben nicht rechtzeitig gezahlt werden, kann der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, vom Verträge zurücktreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Versicherer seinen Anspruch nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstage (Zeitpunkt der Polizzaübergabe) der Einmalprämie an gerichtlich geltend gemacht hat. Bei Rücktritt steht ihm eine Rücktrittsgebühr in der jeweils von der Aufsichtsbehörde bewilligten Höhe zu.
- (3) Wenn nicht anders vereinbart, findet eine Rückerstattung der Einmalprämie nicht statt, wenn der Versicherte vor Fälligkeit der ersten Rentenrate stirbt.

§ 3 Einmalprämie

- (1) Die Höhe der Einmalprämie bemißt sich nach den Tarifen des Versicherers unter Berücksichtigung des Alters des Versicherten. Dabei wird das Alter als die Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Versicherungsbeginnes und dem Kalenderjahr der Geburt bestimmt.
- (2) Ein amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt des Versicherten ist bei Stellung des Versicherungsantrages vorzulegen.

§ 4 Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers bei Versicherungen während der Rentengarantiezeit - Rückkauf

- (1) Der Versicherungsnehmer kann während der Rentengarantiezeit die Versicherung jederzeit auf den Schluß des laufenden Versicherungsjahres oder innerhalb des Versicherungsjahres mit Frist von drei Monaten auf den Monatsschluß kündigen.
- (2) Die Kündigung ist schriftlich unmittelbar an den Versicherer zu richten; die Polizza ist miteinzureichen.
- (3) Auf die gekündigte Versicherung wird Rückkauf auf die garantierte Rente gewährt. Der Rückkaufswert wird nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet, die der Aufsichtsbehörde gegenüber festgelegt sind und ohne deren Zustimmung nicht geändert werden dürfen.

§ 5 Erfüllung

- (1) Erfüllungsort für beide Teile sind die Geschäftsräume der Direktion des Versicherers in Wien.
- (2) Leistungen des Versicherers werden auf Antrag dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten übersandt. Die Art der Übermittlung bestimmt der Versicherer.
- (3) Der Versicherer kann vor jeder Zahlung vom Empfangsberechtigten die Vorlage eines amtlichen Lebenszeugnisses des Versicherten verlangen. Die Kosten dieses Lebenszeugnisses gehen zu Lasten des Empfangsberechtigten. Wird dieses Zeugnis nicht rechtzeitig beigebracht oder die Zahlung der Rente aus irgendeinem anderen Grund ohne Verschulden des Versicherers verzögert, so besteht kein Anspruch auf Vergütung von Zinsen.

§ 6 Willenserklärung

- (1) Eine Willenserklärung, welche der Versicherer in eingeschriebenem Brief an den Versicherungsnehmer unter seiner letzten ihm bekannten Anschrift abgesandt hat, gilt als in dem Zeitpunkt zugegangen, in welchem der Versicherungsnehmer im Falle seiner Anwesenheit am Orte der Anschrift von dem Inhalt der Erklärung hätte Kenntnis nehmen können.
- (2) Nimmt der Versicherungsnehmer seinen Aufenthalt außerhalb Europas, so hat er dem Versicherer einen Zustellungsbevollmächtigten innerhalb der Republik Österreich zu benennen. Solange ein solcher nicht vorhanden ist, kann der Versicherer nach Absatz 1 Erklärungen an die letzte ihm bekannte Anschrift innerhalb Europas rechtswirksam abgeben.
- (3) Alle Willenserklärungen und Anzeigen, die bei Abschluß des Vertrages oder später dem Versicherer gegenüber abgegeben werden, brauchen von ihm nur dann als rechtswirksam angesehen zu werden, wenn sie der Direktion des Versicherers schriftlich zugegangen sind.

§ 7 Öffentliche Abgaben und Gebühren

- (1) Alle öffentlichen Abgaben, die für die Versicherung erhoben werden, sind dem Versicherer zu erstatten.
- (2) Auch ist der Versicherer berechtigt, für besondere Bemühungen, wie nachträgliche Eintragung oder Änderung von Begünstigungsvermerken, Verpfändungsvormerkungen, Abtretungserklärungen, Änderungen des Inhalts der Polizze, Ausstellung von Ersatzurkunden usw., neben dem Ersatz von Postgebühren eine Geschäftsgebühr in der jeweils von der Aufsichtsbehörde genehmigten Höhe zu erheben und deren Vorauszahlung zu verlangen.

Für Abschriften sind die ortsüblichen Sätze zu zahlen.

§ 8 Verlust der Polizze

- (1) Ist eine Polizze vernichtet oder abhanden gekommen, so stellt der Versicherer auf Antrag eine Ersatzurkunde aus, nachdem entweder die Urkunde gerichtlich für kraftlos erklärt oder der Verlust genügend glaubhaft gemacht ist; in letzterem Falle kann der Versicherer verlangen, daß die Urkunde in einem oder mehreren von ihm bezeichneten Blättern aufgerufen wird.
- (2) Die Kosten hat der Antragsteller zu tragen und auf Verlangen vorzuschließen.

§ 9 Klage, Gerichtsstand, Verjährung

- (1) Lehnt der Versicherer eine Leistung ab, so wird er von seiner Verpflichtung zur Leistung frei, wenn nicht der Berechtigte binnen sechs Monaten beim zuständigen Gericht Klage erhebt. Die Frist beginnt zu laufen, sobald der Versicherer die Leistung schriftlich abgelehnt und dabei auf die Rechtsfolgen der Fristversäumnis hingewiesen hat.
- (2) Hat ein Versicherungswerber den Vertrag vermittelt, so ist für Klagen, die aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Versicherer erhoben werden, auch das Gericht des Orts zuständig, wo der Werber zur Zeit der Vermittlung seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hatte.
- (3) Die Ansprüche aus der Versicherung verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.

§ 10 Gewinnbeteiligung

- (1) Für die mit Anspruch auf Gewinnbeteiligung abgeschlossenen Versicherungen wird alljährlich am Ende des Geschäftsjahres der Gewinn festgelegt, und zwar nach Grundsätzen, die gegenüber der Aufsichtsbehörde festgelegt und von dieser genehmigt worden sind. Von dem hiernach berechneten Gewinn werden mindestens 85% an die Gewinnrücklagen der Versicherungsnehmer überwiesen.
- (2a) Die Gewinnanteile für sofort beginnende Rentenversicherungen bestehen aus dem Zinsgewinnanteil und dem Zinssondergewinnanteil. Beide werden in Promillen der geschäftsplanmäßigen Deckungsrückstellung bemessen und im Geschäftsbericht des Versicherers veröffentlicht. Der Zins- und Zinssondergewinnanteil ist der Anteil der einzelnen Versicherung an dem durch Veranlagung der Deckungsmittel zu einem höheren als dem Rechnungszinsfuß erzielten Mehrertrag.
- (2b) Jeder Gewinnanteil wird als prämienfreie Zusatzrente zur versicherten Rente gewährt, welche gleichzeitig mit der versicherten Rente fällig wird. Die Gutschrift eines Gewinnanteiles in Form einer Zusatzrente erfolgt jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres, erstmals zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres nach Rentenanfall. Die prämienfreien Zusatzrenten sind wie die versicherte Rente gewinnberechtig.
- (2c) Anstelle der prämienfreien Zusatzrenten kann eine Bonusrente beantragt werden. Dieser Antrag ist vor Auszahlung der ersten Rentenrate zu stellen und kann nach Beginn der Rentenzahlung nicht mehr widerrufen werden. Die Bonusrente wird aus einem Teil des Zins- und Zinssondergewinnanteiles finanziert. Übersteigt der im Rahmen des Abrechnungsverbandes B87 erklärte Zins- und Zinssondergewinnanteil den für die Finanzierung der Bonusrente erforderlichen Zinsgewinnanteil, so wird der übersteigende Zinsgewinnanteil als Einmalprämie für eine sofort beginnende, prämienfreie Zusatzrente verwendet. Diese prämienfreie Zusatzrente unterliegt ebenfalls den Bestimmungen für die Bonusrente. Sinkt der Zins- und Zinssondergewinnanteil in einem Bilanzjahr unter die für die Finanzierung der Bonusrente erforderliche Höhe, so wird die Bonusrente in dem dem Bilanzjahr zweitfolgenden Versicherungsjahr versicherungsmathematisch reduziert. Bei einem späteren Ansteigen des Zins- und Zinssondergewinnanteiles des Abrechnungsverbandes B87 bis zu jener für die Finanzierung der Bonusrente erforderlichen Höhe wird die Bonusrente in dem dem Bilanzjahr zweitfolgenden Versicherungsjahr wieder versicherungsmathematisch aufgewertet. Übersteigende Zins- und Zinssondergewinnanteile werden wieder als Einmalprämie für eine sofort beginnende, prämienfreie Zusatzrente, die den Bestimmungen für die Bonusrente unterliegt, verwendet. Die Höhe des gewährten Bonusgewinnanteiles wird gemeinsam mit dem für eine allfällige Valorisierung verbleibenden Gewinnanteil jährlich im Geschäftsbericht veröffentlicht.
- (2d) Wird während einer Rentengarantiezeit die Versicherung rückgekauft, so umfaßt der Rückkaufswert auch die aus den zugeteilten Gewinnanteilen gebildeten Zusatz- bzw. Bonusrenten.
- (3) Eine Abänderung dieser Bedingungen für die Gewinnbeteiligung kann nur mit Genehmigung des Bundesministeriums für Finanzen, Versicherungsaufsichtsbehörde, dann aber mit Wirkung für bestehende Versicherungen, vorgenommen werden.

§ 11 Änderung der Rechte und Verbindlichkeiten aus bestehenden Versicherungsverträgen

Die Rechte und Verbindlichkeiten aus diesem Verträge können eine Abänderung erfahren, wenn die zugrundeliegenden Tarife oder Versicherungsbedingungen durch Gesetz oder behördliche Verfügung abgeändert werden. Der Versicherer ist in diesem Falle berechtigt, die Versicherungsurkunde einzuziehen und durch eine neu ausgefertigte zu ersetzen.